Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 054/FB2/2022

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	20.06.2022	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	04.07.2022	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Scheler
Betreff:	Umsatzsteuerliche Anpassung der Entgelt- und Nutzungsordnung zur Überlassung von Sporthallen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt die Änderung der Entgelt- und Nutzungsordnung zur Überlassung von Sporthallen hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Neuregelungen in seinen Punkten 5 und 6 mit Wirkung zum 01.01.2023.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Juristische Personen des öffentlichen Rechts (JPdöR) müssen spätestens ab 01.01.2023 marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbringen wie andere Marktteilnehmer. Auch Leistungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z.B. Satzung und/oder Verwaltungsakt) erbracht werden, jedoch keinem generellen Marktausschluss unterliegen, können unter bestimmten Voraussetzungen künftig einer Besteuerung unterliegen. Dies regelt der neue § 2 b des Umsatzsteuergesetzes.

Diese grundlegenden Änderungen des Umsatzsteuerrechts führen dazu, dass auch die **Einnahmen aus der Nutzungsüberlassung der Eilenburger Sporthallen** ab 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig werden. Eine mögliche Umsatzsteuerbefreiung ist gem. § 4 Nr. 12 UStG i. V. m. Punkt 4.12.11 UStAE ausgeschlossen. Die **Überlassung von Sportanlagen an Endverbraucher wird als einheitliche steuerpflichtige Leistung** gesehen.

Durch die Änderung der Entgeltordnung hinsichtlich des Umsatzsteueraufschlags in Höhe von 19 % betragen die Mehrkosten für den Nutzer grundsätzlich 1,52 € je Stunde.

Durch die Vereinsförderung der Stadt Eilenburg reduzieren sich die Mehrkosten für Trainingsgruppen entsprechend der Punkte 8 A und 8 B der Entgeltordnung auf 0,38 € und 0,76 € je Stunde.

finanzielle Auswirkungen	ja ☒	nein ☐

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

Entgelt- und Nutzungsordnung zur Überlassung von Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Eilenburg

1. Die Stadt Eilenburg überlässt Sporthallen, die sich in Ihrer Trägerschaft befinden, Dritten, soweit dadurch nicht die Belange von Schulen oder sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.
   Dritte im Sinne dieser Entgeltordnung sind nicht Eltern- und Schülervertretungen, Fördervereine der Schulen in städtischer Trägerschaft, nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Eilenburg sowie Kindertagesstätten in freier Trägerschaft, für die auf der Grundlage des Gesetzes über Kindertagesstätten (SächsKitaG) durch die Stadt Eilenburg die Gemeindeanteile getragen werden.
   Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

2. Eine Überlassung von Sporthallen bedarf der rechtzeitigen schriftlichen Antragstellung. Ein Antrag kann nur von volljährigen Personen gestellt werden und ist an den zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung zu richten. Von diesem erhält der Nutzer eine Nutzungsvereinbarung.

3. Der Antragsteller ist für die Durchführung des Sportbetriebes selbst verantwortlich und erkennt die jeweils gültige Hausordnung/Hallenordnung und die in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Nutzungsbedingungen ausdrücklich an.

4. Die Stadt Eilenburg haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer oder Besucher.

5. Die Benutzungsentgelte für den Sportbetrieb werden pauschal erhoben.

Sporthalle Dorotheenstraße 4 Sporthalle Dr. Külz-Ring 9 Sporthalle Puschkinstraße 17 Sporthalle Hallesche Straße 27	8,00 € pro Stunde netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer

6. Bei Nutzung der Sporthalle für Übernachtungen werden pauschal 8,00 € netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro Person und Nacht erhoben. Für zusätzliche Reinigungsarbeiten, die durch den Nutzer verursacht werden, wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

7. Gewerbliche Nutzer sowie ortsfremde Vereine zahlen ein Entgelt gemäß Punkt 5 zuzüglich 50% Zuschlag.

8. Förderung für Vereine der Stadt Eilenburg:
   A) Trainingsgruppen, deren Mitglieder überwiegend unter 21 Jahre alt sind, zahlen 25 % der unter den Punkten 5 und 6 benannten Kostensätze.
   B) Trainingsgruppen, deren Mitglieder überwiegend über 21 Jahre alt sind, zahlen 50 % der unter den Punkten 5 und 6 benannten Kostensätze.

9. Für zusätzliche Leistungen, wie die Überlassung technischer Geräte u. ä. sind gesonderte Entgelte zu zahlen.

10. Der Oberbürgermeister kann in speziellen Einzelfällen sowohl Ermäßigungen als auch Zuschläge – insbesondere bei außergewöhnlichen Anlässen – festlegen.

11. Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
    Gleichzeitig tritt die gleichlautende Entgeltordnung vom 09.05.2017 außer Kraft.